- 1 -Sommersession 2021

Geltendes Recht

Anträge des Bundesrates

20.067 n Administrative Erleichterungen und Entlastung des Bundeshaushalts. Bundesgesetz

des Nationalrates

Entwurf der Finanzkommission

vom 26. August 2020

vom 11. November 2020

(entspricht den Anträgen des Bundesrats in Entwurf 1)

Beschluss des Nationalrates

vom 15. Dezember 2020

Eintreten und Rückweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Anträge der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

vom 27. April 2021

Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist

Mehrheit

Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

(Anpassung der gesetzlichen Grundlage zur Nutzung der Daten im Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. August 20201,

beschliesst:

1 BBI **2020** 6985

Minderheit (Pult, Aebischer Matthias, Graf-Litscher, Pasquier, Piller Carrard, Schaffner, Schlatter, Storni, Töngi, Trede)

e-parl 03.05.2021 15:53

Rückweisung von Entwurf 2 des Geschäfts 20.067 n an den Bundesrat mit dem Auftrag. in einer Zusatzbotschaft/einem Zusatzbericht klarzustellen, was der genaue Zweck der beantragten Gesetzesrevision ist. Es ist abschliessend darzulegen, welche neuen Funktionalitäten der Dienst ÜPF dank dieser Gesetzesrevision erhalten soll und ob es heute eingesetzte Funktionalitäten gibt, die im geltenden Recht keine genügende Rechtsgrundlage haben.

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Nationalrates	- 2
	I Das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs² wird wie folgt geändert:	ſ	
Art. 7 Zweck des Verarbeitungssystems	Art. 7 Bst. d	Art. 7	
 Das Verarbeitungssystem dient dazu: a. die durch die Überwachung des Fernmeldeverkehrs gesammelten Daten entgegenzunehmen und den berechtigten Behörden zur Verfügung zu stellen; b. die Lesbarkeit und Sicherheit der durch die Überwachung des Fernmeldeverkehrs 	Das Verarbeitungssystem dient dazu:		
gesammelten Daten über einen längeren Zeitraum zu erhalten; c. Auskünfte über den Zugang zu Fernmelde- diensten zur Verfügung zu stellen;			
diensten zur vertagung zu stellen,		Mehrheit	Minderheit (Trede, Aebischer Matthias, Graf-Litscher, Pasquier, Piller Carrard, Pult, Schlatter, Storni, Töngi)
 d. Bearbeitungsfunktionen für die im System gespeicherten Daten anzubieten; 	 d. Bearbeitungsfunktionen, einschliesslich Analysefunktionen, für die im System ge- speicherten Daten anzubieten; 	d. Bearbeitungsfunktionen, einschliesslich Analysefunktionen, wie Visualisierung, Alarmierung oder Sprechererkennung, für die im System gespeicherten Daten anzu-	d. Streichen (=gemäss geltendem Recht)
 e. die Geschäftsabwicklung und -kontrolle zu unterstützen. 		bieten;	
Art. 8 Inhalt des Verarbeitungssystems	Art. 8 Bst. d und e	Art. 8	
Das Verarbeitungssystem enthält:	Das Verarbeitungssystem enthält:		
 a. den Inhalt des Fernmeldeverkehrs der überwachten Person; 			
 b. die Daten, aus denen hervorgeht, mit wem, wann, wie lange und von wo aus die über- wachte Person Verbindung hat oder gehabt hat, sowie die technischen Merkmale der entsprechenden Verbindung (Randdaten des Fernmeldeverkehrs); 			

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Nationalrates	
c. Angaben über Fernmeldedienste;		Mehrheit	Minderheit (Trede, Aebischer Matthias, Graf-Litscher, Pasquier, Piller Carrard, Pult, Schlatter, Storni, Töngi)
 die Daten, insbesondere Personendaten, die der Dienst für die Geschäftsabwicklung und -kontrolle benötigt. 	 die Daten, insbesondere Personendaten, die für die Geschäftsabwicklung und -kon- trolle sowie für die Bearbeitungsfunktionen benötigt werden; 		d. Streichen (=gemäss geltendem Recht)
	e. Ergebnisse aus der Analyse von Daten, die im Rahmen einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz erhoben wurden.	e. Ergebnisse aus der Bearbeitung von Daten, die im Rahmen einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz erhoben wurden, einschliesslich der Analyse, wie Visualisierung, Alarmierung oder Sprechererkennung.	e. Streichen

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Referendum.